
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 21/3 (1994)

DOI: 10.11588/fr.1994.3.59019

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

KAREN SCHNIEDEWIND

SOZIALE SICHERUNG IM ALTER

Nationale Stereotypen und unterschiedliche Lösungen in Deutschland und Frankreich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts¹

Beim Vergleich der historischen Entwicklung von Alterssicherungssystemen in Deutschland und Frankreich fallen zunächst die chronologischen Unterschiede in der Gesetzgebung ins Auge. Während das Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung in Deutschland schon 1889 verabschiedet wurde, dauerte es in Frankreich bis 1910, ehe mit den »Retraites ouvrières et paysannes« ein entsprechender Versuch unternommen wurde. Der Vergleich darf sich jedoch nicht darauf beschränken, diese Differenz in der zeitlichen Abfolge zu konstatieren, sondern muß darüber hinaus auf die unterschiedlichen Inhalte dieser Sicherungssysteme und die damit verknüpften Vorstellungen abheben. Dabei sollte die Konzentration auf die deutsche Situation vermieden werden, die bisher dazu führte, Kenntnisse über die französische Entwicklung zum besseren Verständnis der deutschen Situation lediglich in kontrastierender Weise einzusetzen.²

Diese Konzentration auf Deutschland wird verstärkt durch eine Verengung des Blickwinkels auf die Frage nach Modernität oder Rückständigkeit, so daß die Interpretationen vorab in eine bestimmte Richtung gedrängt werden, die mit der gesellschaftlichen Realität nicht konform gehen muß.³ Nur allzu leicht erlischt ein weitergehendes Interesse an der Entwicklung der Alterssicherung in Frankreich mit der Feststellung französischer Rückständigkeit. Ein solch voreiliger Schluß sollte

1 Der vorliegende Text ist hervorgegangen aus dem Teilprojekt D 2 »Altersbilder und Sozialpolitik für das Alter in Deutschland und Frankreich, 1900–1945« des Sonderforschungsbereichs 186 der Universität Bremen »Statuspassagen und Risikolagen im Lebensverlauf«. Ich habe Heinz-Gerhard Haupt, Gerd Göckenjan und Eckhard Hansen für Anregungen und Daniela Martin für Hilfe bei der Materialbeschaffung zu danken. Erste Ergebnisse wurden beim 117^e Congrès des Sociétés Savantes im Oktober 1992 in Clermont-Ferrand vorgetragen.

2 Vgl. Josef EHMER, Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt/Main 1990; Gerhard A. RITTER, Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, 2. Aufl. München 1991; Christoph CONRAD, Die Entstehung des modernen Ruhestandes. Deutschland im internationalen Vergleich 1850–1960, in: Geschichte und Gesellschaft 14 (1988) S. 417–447.

3 Kaelble spricht dieses Problem ebenfalls an, indem er fragt, »(...) ob auch dieser französisch-deutsche Unterschied nicht nur ein Problem von Modernität und Rückständigkeit, von verspäteter Übernahme einer säkularen deutschen Innovation durch Frankreich war (...)« und »ob die französische Sozialpolitik daher vor anderen Voraussetzungen stand und auch einen eigenen Weg ging.« Hartmut KAEUBLE, Nachbarn am Rhein. Entfremdung und Annäherung der französischen und deutschen Gesellschaft seit 1880, München 1991, S. 114. Er stellt diesen deutschen Modernitätsvorsprung jedoch nicht generell in Frage, sondern relativiert im folgenden nur seine Bedeutung.

durch die Frage ersetzt werden, wie das französische System mit den sozialen Erfordernissen des Landes korrespondierte und dabei spezifisch nationale Traditionen aufnahm. Eine genauere Kenntnis von Charakter, Funktionsweisen und Zielsetzungen des französischen Systems ist für einen Vergleich mit dem deutschen deshalb wichtig, weil so das Verständnis von Bedeutungsgehalt und sozialer Funktion des deutschen Systems wesentlich erhöht wird.

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung war die Frage nach der Rezeption der französischen Gesetze zur Altersversicherung in der deutschen Fachpresse, d. h. des Gesetzes über die *Retraites ouvrières et paysannes* von 1910 und desjenigen über die *Assurances Sociales* von 1928/30. Aus diesem Forschungsinteresse begründet sich zu einem großen Teil die Auswahl der Quellen. Für die Jahre 1900 bis 1912 und 1928 bis 1932 wurde die deutsche Debatte der Entwicklung in Frankreich über die Zeitschriftenartikel, die in der Bibliographie der Deutschen Zeitschriften-Literatur verzeichnet waren, rekonstruiert. Soweit in zeitgenössischen französischen Monographien vergleichende Kapitel vorhanden waren, wurden diese für die Dokumentation der französischen Wahrnehmung der deutschen Sozialversicherung herangezogen. Eine erste Durchsicht der deutschen Zeitschriftenartikel ergab, daß diese vorrangig so angelegt waren, daß die verschiedenen französischen Gesetzesvorlagen den deutschen Lesern referiert wurden, ohne sie zu interpretieren oder mit den deutschen Bestimmungen zu vergleichen. Teilweise sogar betrauten die deutschen Zeitschriften französische Fachleute damit, die französische Gesetzgebung darzustellen. Dies ist einerseits ein Zeichen für das geringe Gewicht, das dem französischen System in Deutschland zugemessen wurde. Andererseits deutet der nur selten gezogene Vergleich mit Frankreich darauf hin, daß er schon von den Zeitgenossen als kompliziert wahrgenommen wurde.

Im folgenden wird davon ausgegangen, daß sich in Frankreich ein eigenständiges und von den Zielsetzungen der deutschen Sozialversicherung nicht beeinflusstes System der Alterssicherung entwickelte. Eine Diskussion um eine mögliche französische Verspätung oder Rückständigkeit kann dieser Besonderheit nicht gerecht werden. Es muß dabei vielmehr um die Frage gehen, inwiefern die in Frankreich gewählte Form der Alterssicherung der dortigen Gesellschaftsstruktur angemessen und geeignet war, die spezifischen französischen Probleme zu lösen. Gerade der Vergleich mit der deutschen Invaliden- und Altersversicherung unterstreicht die Eigenständigkeit und die vom deutschen Modell abweichenden Intentionen des französischen Systems. Schließlich führt ein solcher Vergleich, der sorgfältiger als bisher die französische Situation berücksichtigt, zugleich dazu, daß sich nationale Stereotypenbildungen und deren jeweiliger sozialer Gehalt besser herausarbeiten lassen.

Vergleich der Institutionen

Die in den 1880er Jahren einsetzende Debatte über das Problem der Alterssicherung führte in Frankreich zur Verabschiedung zweier Gesetze, die die finanzielle Absicherung alter Menschen zum Ziel hatten: das Gesetz über die obligatorische Unterstützung der Alten, Gebrechlichen und unheilbar Kranken (*Loi sur l'assistance obligatoire aux vieillards, aux infirmes et aux incurables*) von 1905, gültig für bedürftige

Personen über 70 Jahre,⁴ und das erste Rentenversicherungsgesetz (*Loi sur les retraites ouvrières et paysannes*) von 1910. Den Kern dieses Gesetzes bildeten Altersrenten für städtische Industrie- und gewerbliche Arbeiter sowie für Landarbeiter und kleine Pächter ab einer Altersgrenze von 65, ab 1912 von 60 Jahren.

Die deutsche Alters- und Invalidenversicherung von 1889, ab 1899 nur noch Invalidenversicherung genannt, legte ihr Schwergewicht auf die Versicherung des Risikos Invalidität; Altersrenten konnten erst mit 70, ab 1916 mit 65 Jahren bezogen werden und waren in ihrer Bedeutung den Invalidenrenten untergeordnet. Leitlinie in diesem Konzept war die Vorstellung von Kompensationszahlungen für nachlassende Erwerbsfähigkeit, und so fand auch das Alter, da ab einer bestimmten Altersgrenze Teilinvalidität von vornherein angenommen wurde, Eingang in die Versicherung. Als Subkategorie der Invalidität wurde das Alter jedoch eher notgedrungen mitversichert. Diese relative Bedeutungslosigkeit des Alters als abzuschließender Lebensphase fand ihren Ausdruck nicht nur im deutschen sozialpolitischen Diskurs, sondern auch ganz real in der geringeren Höhe der Altersrenten.⁵ Die deutsche Alters- und Invalidenversicherung war eine Risikoversicherung für die Industriearbeiterschaft, die Schutz bieten sollte gegen physisch bedingte Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit, verstärkt hervorgerufen durch die modernen industriellen Arbeitsbedingungen. Durch die Existenz der Versicherung waren Angehörige der Unterschichten bei Erwerbsunfähigkeit nicht mehr gezwungen, auf die stigmatisierende Armenhilfe zurückzugreifen. Die Intention, den Klassenkonflikt durch die Sozialgesetzgebung zu entschärfen, findet hier ihren deutlichen Niederschlag.

Obwohl sich das Gesetz über die *Retraites ouvrières et paysannes* vornehmlich an die Arbeiterschaft richtete, war die Versicherung von Invalidität kein gleichwertiger Bestandteil der Versicherung, geschweige denn deren Hauptziel. Zwar konnte auch in Frankreich die Altersrente im Falle völliger Arbeitsunfähigkeit vorzeitig bezogen werden, dann mußten jedoch empfindliche Einbußen in der Höhe der Leistungen hingenommen werden, denn im Falle von Invalidität wurde nur das bis dahin angesammelte und verzinste Kapital aus den Arbeiter- und Arbeitgeberbeiträgen in Rentenform ausgezahlt; hinzu kam ein nur anteiliger staatlicher Zuschuß – entsprechend der geringeren Beitragszahlung war er bei der Invalidenrente niedriger als bei der Altersrente. Auf diese Weise wurde das für die Altersversicherung geltende Prinzip der individuellen Kontenführung und damit der individuellen Spareinlage, auf das noch zurückzukommen sein wird, auch auf die Invalidenversicherung übertragen, und die Invalidenrenten waren noch unbedeutender als die ohnehin schon niedrigen Altersrenten. Eine Invalidenrente wurde nur bei völliger Einbuße der Arbeitsfähigkeit gezahlt, in Deutschland dagegen schon bei einer Erwerbsunfähigkeit von zwei Dritteln. Allerdings konnte eine reduzierte Alters-

4 Die Verabschiedung dieses Gesetzes fand nur geringen Niederschlag in der deutschen Fachpresse. Da es kein deutsches Äquivalent hatte – bedürftige Alte wurden in Deutschland von der kommunalen Armenpflege unterstützt, wobei einzig und allein ihre Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit, nicht aber ihr Alter sie zur Unterstützung berechtigten – konzentriert sich die vergleichende Analyse auf die Versicherungsgesetzgebung in den beiden Ländern.

5 Vgl. Florian TENNSTEDT, Sozialgeschichte der Sozialversicherung, in: ders., Porträts und Skizzen zur Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Kassel 1983, S. 1–125.

rente im Alter von 55 Jahren bezogen werden, so daß Teilinvalide hier die Möglichkeit fanden, Lohneinbußen bis zu einem gewissen Grad zu kompensieren.

Diese Regelungen verdeutlichen, daß es in dem französischen Gesetz von 1910 nicht darum ging, die Arbeiter wie in Deutschland gegen Invalidität zu versichern. Doch nicht gegen eine fehlende Versicherung dieses Risikos richtete sich die breite Front der Kritik an den *Retraites ouvrières et paysannes* in Frankreich, die sowohl Teile des Bürgertums – wie z. B. die liberale Bourgeoisie, die sich gegen das Prinzip der Zwangsversicherung aussprach –, als auch die Masse der Kleingewerbetreibenden, die ihren Ruin durch die erhöhten Lohnkosten fürchteten, umfaßten. Auch die Arbeiter, und hier besonders die in der Gewerkschaft C.G.T. organisierten, standen dem neuen Gesetz durchaus kritisch gegenüber. Trotz der im Vergleich zu Deutschland relativ niedrigen Altersgrenze bezeichneten sie die Rentenversicherung als ein Gesetz für die Toten (*«une loi pour les morts»*) und erzwangen mit ihrem Widerstand die Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre. Auch gegen die Beitragsregelung und das Prinzip der Kapitaldeckung regte sich Widerstand (*«vol législatif»*).⁶ Wie die deutsche war die französische Versicherung zunächst als Pflichtversicherung konzipiert, in der die obligatorischen Arbeiter- und Arbeitgeberbeiträge verzinst und bei der Auszahlung mit einem Staatszuschuß komplettiert wurden. Angesichts der niedrigen Arbeiterlöhne wurde gefordert, daß entweder die Arbeitgeberseite allein oder der Staat über Steuergelder die Versicherung finanzieren sollte.

Indem sie die Durchführung des Gesetzes in großer Zahl boykottierten, sorgten sowohl die französischen Arbeiter als auch die Arbeitgeber dafür, daß der Charakter der Pflichtversicherung unterhöhlt und letztlich per Gerichtsurteil obsolet wurde. Entsprechend gering war die Zahl der Versicherten: von den 12 Millionen Versicherungspflichtigen und den 6 Millionen, die die Möglichkeit hatten, sich freiwillig zu versichern, waren Ende 1912 ca. 7,5 Millionen respektive ca. 750000 Personen der Versicherung beigetreten. 1912 und 1914 zahlten nur ein Drittel der eingeschriebenen Arbeiter ihre Beiträge.⁷ Die Rentenversicherung wurde hauptsächlich von älteren Arbeitern genutzt – 1912 war fast die Hälfte der Versicherten über 50 Jahre alt⁸ –, die nach einer relativ kurzen Zeit der Beitragszahlung eine Rente erwarten konnten. Die jüngeren Arbeiter blieben dagegen indifferent bis skeptisch.⁹

In den 1920er Jahren setzte eine erneute Debatte über die Sozialversicherung ein, verstärkt durch die Notwendigkeit einer Angleichung des französischen an das deutsche System, da letzteres in Elsaß-Lothringen nach 1918 beibehalten worden

6 Vgl. die ausführliche Darstellung des Widerstands bei Irène BOURQUIN, *«Vie ouvrière»* und Sozialpolitik: Die Einführung der *«Retraites ouvrières»* in Frankreich um 1910. Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialversicherung, Bern 1977, S. 277 ff; Anne-Marie GUILLEMARD, *Le déclin du social. Formation et crise des politiques de la vieillesse*, Paris 1986, S. 42 ff; Gérard NOIRIEL, *«Etat-Providence»* et *«colonisation du monde vécu»*: L'exemple de la loi de 1910 sur les *Retraites Ouvrières et Paysannes*, in: *Prévenir* 19 (1989) S. 99–112.

7 Bruno DUMONS, Gilles POLLET, *La naissance d'une politique sociale: les retraites en France (1900–1914)*, in: *Revue Française de Science Politique* (1991) S. 629–648, hier S. 642 f.

8 *Ibid.* S. 646.

9 Dumons und Pollet schließen aus der hohen Beteiligung alter Arbeiter darauf, daß das Gesetz letztlich doch erfolgreich war. Da diese alten Arbeiter jedoch ihren unmittelbaren Vorteil nutzten, indem sie mit wenigen Beitragszahlungen in den Genuß einer Rente kamen, kann meines Erachtens nicht auf eine allgemeine Akzeptanz der Institution Pflichtrentenversicherung geschlossen werden.

war. 1928/30 schließlich wurden die Assurances Sociales eingeführt, die im Gegensatz zum Gesetz von 1910 eine ganze Reihe von Risiken abdeckten, nämlich Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter und Tod. Damit näherten sie sich dem deutschen Modell stärker an, behielten aber dennoch in den einzelnen Bestimmungen französische Besonderheiten bei.

Die Invalidenversicherung war tatsächlich als eigenständiger Versicherungszweig etabliert worden – wie geplant völlig unabhängig von der Altersversicherung.¹⁰ Von Belang war jedoch auch, daß sich der französische Gesetzgeber bei der Invalidenversicherung vom Prinzip der Spareinlage getrennt hatte. Nicht mehr das bis zum Invaliditätsfall angesammelte Kapital bildete die Grundlage der Rente, sondern sie betrug im Normal- oder Idealfall (wenn der Versicherte vor Vollendung des 30. Lebensjahres beigetreten war) 40 Prozent des Durchschnittslohns. Damit lagen die bei den höchsten Löhnen zu erwartenden Renten über den deutschen.¹¹ Voraussetzung für die Zahlung der Rente waren eine über sechs Monate dauernde Krankheit, so daß ein enger Zusammenhang zur Krankenversicherung hergestellt wurde, und eine Erwerbsunfähigkeit von zwei Dritteln, wodurch die Bestimmungen den deutschen angeglichen wurden.

Obwohl die Invalidenversicherung 1928 Eingang in die französische Gesetzgebung gefunden hatte, blieben die zentralen Unterschiede bestehen. Im Gegensatz zum deutschen System war die Invalidenversicherung in Frankreich nicht an die Altersversicherung gebunden worden, sondern stand vielmehr in engem Zusammenhang mit der Krankenversicherung. In dieser neuen Polarität trat der historische Unterschied, angelegt in der Gesetzgebung von 1910, weniger deutlich hervor, blieb aber dennoch bestehen. Handelte es sich in Deutschland um eine kollektive Risikoversicherung gegen das Risiko der Invalidität, so war die französische Altersversicherung eher mit einer Form des kollektiven Zwangssparens zu vergleichen, deren Ziel es war, auch den Arbeitern ein kleines Vermögen zu sichern, von dem sie im Alter leben konnten. Die Nähe zu den privatwirtschaftlich organisierten Lebensversicherungen ist deutlich erkennbar.

Schon in der zeitgenössischen Diskussion wurden die unterschiedlichen Präferenzen in den beiden Gesetzgebungen betont: »En Allemagne, ce n'est donc pas le fait d'être vieux qui donne droit à une retraite, c'est le fait d'être invalide. La vieillesse ne vient qu'en second lieu, c'est-à-dire que l'invalidité est présumée à partir d'un certain âge, qui est 70 ans; la preuve n'en est plus demandée. La loi allemande considère la vieillesse comme une 'demie-invalidité légale'. Chez nous, c'est l'inverse; on s'est toujours préoccupé avant tout de la vieillesse; l'ouvrier français aura droit à une

10 LUTZ RICHTER, Die neue französische Sozialversicherung, in: Reichsarbeitsblatt. Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsversicherungsamts, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 27 (1928) S. 324.

11 FRITZ RAGER (Wiener Arbeiterkammer), Das französische Sozialversicherungsgesetz, in: Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde 7 (1930) S. 436f. Diese Tatsache gab sogleich Anlaß zu Kritik und Mahnungen zur Vorsicht. »Gegenüber diesen mehr als kümmerlichen Rentenleistungen (von 1922, K. S.) sind die nach dem neuen Gesetz vom April 1928 vorgesehenen Renten übertrieben hoch, sodass man daran zweifeln möchte, ob auf die Dauer die Lasten einer solchen Versicherung ohne wirtschaftliche Störungen getragen werden können.« ANTON KLEIN, Internationale Versuche der Invaliden- und Altersfürsorge, Dissertation, Köln, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Krefeld 1930, S. 47.

retraite lorsqu'il sera vieux, et il sera déclaré 'vieux', au sens de la loi, à un certain âge, qu'elle que soit sa capacité de travail.«¹² Im Gegensatz zu den Deutschen sei es Anliegen der Franzosen, so der Jurist Vitali, vornehmlich ein System der Altersrente aufzubauen, das erst im zweiten Schritt auch die Invalidität abdecke.¹³ Damit hatte er die Unterschiede zwar klar benannt, zu den potentiellen Ursachen für diese Abweichungen äußerte er sich jedoch nicht, womit er keine Ausnahme darstellte. Allgemein taten sich die Verfasser der Artikel mit möglichen Erklärungen schwer und machten sie erst gar nicht zum Gegenstand der Debatte. Im folgenden wird davon ausgegangen, daß diese Vernachlässigung dadurch zu begründen ist, daß hier zwei Systeme nebeneinandergestellt wurden, die in ihrer Zielsetzung so stark divergierten, daß sie auch kaum zu vergleichen waren.

Unterschiedliche Wahrnehmung der Versicherungsziele in Deutschland und Frankreich

In der deutschen Diskussion wurde primär die in den französischen Gesetzentwürfen zu Beginn des Jahrhunderts fehlende Invalidenversicherung bemängelt, ebenso wie die damit einhergehende Vernachlässigung sozialer Aspekte. Dementsprechend setzte die Kritik an den drei folgenden Punkten an: Erstens wurde die fehlende Sicherung gegen Notlagen unabhängig von formalen Altersgrenzen moniert. Zweitens wurde auf weitere soziale Aspekte wie die Bedürftigkeit von unversorgten Familienmitgliedern, gerade in solchen Fällen, in denen die Invalidität junge Arbeiter traf, verwiesen, die die Invalidenversicherung zu einer Einrichtung von hohem sozialen Wert machten.¹⁴ Nach Meinung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen zeigten die deutschen Erfahrungen drittens ganz klar, daß die Versicherung des Risikos Invalidität den subjektiven Bedürfnissen der Arbeiter entsprach, für die daher die Versicherung des Alters von nachgeordneter Bedeutung war.¹⁵

Nach Meinung deutscher Sozialdemokraten ließ der französische Gesetzentwurf besonders die soziale Not der Arbeiter außer acht und favorisierte darüber hinaus den Standpunkt privater Versicherungsunternehmer, indem nur eine den Einzahlungen entsprechende Rente zugesichert wurde. Damit ähnelte die französische Organisation der Versicherung eher der Mentalität eines privaten Sparclubs als einer Sozialversicherung.¹⁶ Gerade für die privaten Hilfskassen, die »Sociétés de secours mutuels«, sei diese Sparclubmentalität kennzeichnend, die nun über die neue Rentengesetzgebung über das gesamte Land verallgemeinert werden sollte. »Die bestehenden freien Kassen durften nicht gefährdet werden; und nun schuf er (Millerand, K. S.) eine Vorlage, durch welche der Inhalt der freien Kassen auf den

12 Pascal VITALI, *La question des retraites ouvrières devant le Parlement français*, Paris 1906, S. 141.

13 Ibid. S. 144.

14 Carl PETERSEN, *Das französische Altersrentengesetz vom 5. April 1910*, Dissertation, Leipzig, Philosophische Fakultät, Weida 1913, S. 58.

15 Hans FEHLINGER, *Alters- und Invalidenversicherung in Frankreich*, in: *Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung*. Organ des Verbandes der Bureauangestellten und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands. Publikationsorgan des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche (1. 6. 1910) S. 125.

16 Heinrich MOLKENBUHR, *Zum französischen Altersversicherungsgesetzentwurf*, in: *Die Neue Zeit* 42 (1900–1901) S. 496.

ganzen Staat übertragen wurde. Die freien Kassen aber waren mehr Sparklubs als soziale Gesellschaften. In solchen Privatgesellschaften ist es erklärlich, wenn peinlich darüber gewacht wird, daß jeder Sparer sein eingelegtes Kapital zurückerhält. Sobald aber dieser Weg eingeschlagen wird, fehlen die Mittel zur Lösung großer sozialer Aufgaben.«¹⁷

Auch Petersen kennzeichnete in seiner nationalökonomischen Dissertation die französische Altersversicherung als eine Versicherung privater Einzelinteressen, während die deutsche Invalidenversicherung als Einrichtung dargestellt wurde, die stark durch Kollektivinteressen geprägt war. »Während die Altersversicherung meist mehr oder minder einen privatwirtschaftlichen Charakter trägt und sich darauf beschränken wird, die Deckungskapitalien der Versicherung mit möglichst günstiger Verzinsung anzulegen, um hohe Renten gewähren zu können, muß bei der Invalidenversicherung das ganze Streben darauf gerichtet sein, die Invaliditätshäufigkeit nach Möglichkeit zu mindern. Sie bildet den dauernden Ansporn zu einer intensiven Sozialpolitik, zum Ausbau der gesamten Sozialhygiene und des Arbeitsschutzes und gestattet die Deckungskapitalien in gemeinnütziger Weise anzulegen, um die Invaliditätsgefahr zu verringern.«¹⁸

In beiden Zitaten wird die Struktur des Mißverständnisses klar, dem die Verfasser unabhängig von ihrer politischen Couleur unterlegen sind. Beide erkennen in der französischen Form der Versicherung die Prinzipien einer Privatversicherung und betonen deren individuellen Charakter; gleichzeitig aber kritisieren sie die Gesetzesprojekte als unzureichende Formen einer Arbeiterversicherung. Die Versicherung gegen Invalidität steht für sie so sehr im Mittelpunkt ihrer Überlegungen, daß ihnen die französische Versicherung mit der Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs ab 55 Jahren als eine »eigenartige Form der Invalidenversicherung«¹⁹ erscheint, die darüber hinaus weder teilweise noch vorübergehende Invalide kenne, wie es das deutsche Recht »vernünftiger Weise«²⁰ tue.

So drängt sich für die deutschen Kommentatoren wie den Sozialrechtler Stier-Somlo und Petersen natürlich die Frage auf, wie die französische Versicherung trotz aller Mängel doch als Invalidenversicherung genutzt werden könne. Im Zentrum dieser Überlegungen steht eben die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezuges. So argumentiert Petersen, daß nur wenige Arbeiter gezwungen sein würden, die niedrige Invalidenrente in Anspruch zu nehmen, da die Zahl der Vollinvaliden unter 60 Jahren gering sein werde und ab diesem Alter dann die höhere Altersrente bezogen werden könne. Teilinvaliden dagegen könnten die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezuges nutzen, um einen Einkommensverlust aufzufangen.²¹ Diese Ausdehnung des Rechts auf eine vorzeitige Rente für alle sei jedoch problematisch. »Auch

17 Ibid. S. 499.

18 PETERSEN (wie Anm. 14) S. 58f.

19 Fritz STIER-SOMLO, Die Idee eines Weltarbeiterversicherungsrechts und das französische Alterspensionsgesetz vom 5. April 1910, in: Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Paul Krüger 1911, S. 402.

20 Ibid.

21 PETERSEN (wie Anm. 14) S. 62.

ist es für ein Land von zweifelhaftem Werte, wenn der größte Teil der Arbeiter schon mit 55 Jahren Staatsrentner ist.«²²

Hier bleibt allerdings ungeklärt, worin der zweifelhafte Wert eigentlich lag. Es wird auch eine große Zahl von deutschen Invalidenrentnern in diesem Alter gegeben haben, die durchaus in diesem Sinne als Staatsrentner bezeichnet werden konnten. Es kann davon ausgegangen werden, daß das individuelle Recht auf den vorzeitigen Rentenbezug im Alter von 55 Jahren die Kritik hervorrief. Immerhin bestand die Möglichkeit, daß der 55jährige Rentner nicht invalide war und trotzdem eine Rente bezog – eine Vorstellung, die im theoretischen und vor allem moralischen Gefüge der deutschen Sozialversicherung und der gesamten sozialpolitischen Diskussion keinen Platz hatte.

Eine durchweg positive Bewertung des deutschen Modells der Invalidenversicherung zog sich auch durch die französische Diskussion. So äußerte sich der Jurist Vitali: »En assurant les invalides, le législateur allemand met au premier rang le besoin, il proclame avant tout le droit de celui qui ne peut plus travailler qu'elle qu'en soit la cause, invalidité ou vieillesse. C'est à l'invalidé prématuré qu'il assure les avantages les plus sérieux; la réforme est sociale dans la plus forte acception du mot (...) A côté de la prévoyance de l'ouvrier, la loi allemande place un autre élément, l'invalidité, qu'elle juge plus digne d'intérêt que la vieillesse ordinaire.«²³

Obwohl in der Frage des sozialen Gehalts der Invalidenversicherung ein hohes Maß an Einigkeit erzielt werden konnte, so wurde das französische Modell der Altersversicherung jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen in Zweifel gezogen. Selten wurden Invalide und Greise gegeneinander ausgespielt, wie es zum Beispiel bei Saint-Aubert anklingt, der in seiner juristischen Dissertation über die Invaliden- und Altersversicherung in Deutschland den Vorrang der Invalidenversicherung betonte: »L'invalidé n'est-il pas plus digne peut-être de pitié que le vieillard: il n'a pas eu, s'il est jeune, le temps de faire d'économies et a devant lui une longue suite d'années de misère! (...) C'est pourquoi tout projet qui ne prévoit pas avant tout des rentes aux invalides de tout âge est incomplet et laisse sans secours la classe d'individus la plus malheureuse, celle des jeunes dont l'invalidité fait presque des vieillards.«²⁴

Die Mehrzahl der Autoren folgerte aus den Erfahrungen der deutschen Invalidenversicherung, daß es darum gehen müsse, *neben* der Altersversicherung eine eigenständige Invaliditätsversicherung zu etablieren. Die Altersversicherung wurde jedoch nicht generell in Frage gestellt, denn die beiden Versicherungsarten wurden selten alternativ diskutiert, was in Deutschland eher der Fall gewesen zu sein scheint, wo man sich schwer damit tat, die Notwendigkeit einer Versicherung des Alters ohne gleichzeitige Invalidität zu akzeptieren.

22 Ibid. S. 67.

23 VITALI (wie Anm. 12) S. 142. Ähnlich äußert sich auch Georges Broche: »Le caractère de la législation d'assurance allemande est singulièrement hardi. Elle ne se contente pas (...) de procurer une retraite à l'ouvrier âgé, mais à tous ceux jeunes ou vieux, qui ont été atteints par une des causes privatives du salaire, unique revenu des travailleurs.« GEORGES BROCHE, Les retraites ouvrières. Liberté ou obligation, Paris 1908, S. 117f.

24 Gaston SAINT-AUBERT, L'assurance contre l'invalidité et la vieillesse en Allemagne, Dissertation, Paris, Faculté de Droit, Paris 1900, S. 307.

Dies legt natürlich die Frage nahe, warum in Frankreich trotz häufig positiver Beurteilung der deutschen Invalidenversicherung weiterhin am eingeschlagenen Weg in der Alterssicherung festgehalten wurde.²⁵ Eine Antwort auf diese Frage ist sicherlich nicht nur im sozialpolitischen Diskurs zu finden. Unterschiede in der demographischen Entwicklung und insgesamt in der Sozialstruktur der beiden Länder forderten unterschiedliche Problemlösungsstrategien im Hinblick auf die Risiken Alter und Invalidität. Alter als Lebensphase, für die es Vorsorge zu treffen und die es abzusichern galt, nahm in Frankreich einen anderen Stellenwert ein als in Deutschland. Die demographische Entwicklung hatte im 19. Jahrhundert in Frankreich zu einem gegenüber anderen europäischen Ländern hohen Bevölkerungsanteil alter Menschen geführt. »La grande originalité de la population française par rapport à celles des autres pays d'Europe réside dans son vieillissement précoce, intense et unique.«²⁶ So stieg die Zahl der über Sechzigjährigen von 102 auf 1.000 Einwohner im Jahr 1850 auf 126 im Jahr 1910, während die deutsche Entwicklung weit dahinter zurückblieb; hier stieg der Anteil nur von 75 auf 78 von 1.000.²⁷ Damit hatten die Alten in Frankreich bereits durch ihre starke Repräsentanz eine größere Bedeutung erreicht als in Deutschland. Dementsprechend reagierten das Parlament und die Öffentlichkeit mit verstärkten Diskussionen über die Altersproblematik, vorrangig über die Versorgung bedürftiger Alter. Anfang des 20. Jahrhunderts wurden schließlich die beiden Gesetze, die eine materielle Grundabsicherung alter Menschen zum Ziel hatten, verabschiedet. Die Unterschiede zur deutschen Gesetzgebung waren evident: benannte das französische Gesetz über die »Assistance obligatoire aux vieillards, aux infirmes et aux incurables« von 1905 die Alten explizit als unterstützungsberechtigten Personengruppe, so wurde das Alter in den entsprechenden kommunalen Verordnungen in Deutschland nicht privilegiert. Hier wurden alte Menschen in der öffentlichen Armenpflege nicht als separierte Kategorie von möglichen Leistungsbeziehern geführt.²⁸ Auch in der Rentenversicherung ging Frankreich mit seiner Privilegierung der Alters- gegenüber der Invalidenversicherung einen anderen Weg, während das Alter in der deutschen Sozialversicherung eher ein Schattendasein führte.

Wurde Alter in Frankreich aufgrund der demographischen Entwicklung als gesellschaftliches Problem wahrgenommen, so schien die Absicherung der Arbeiter gegen das Risiko der Invalidität weniger drängend. Die Zahl der Industriearbeiter war in Deutschland weitaus größer, während in Frankreich die handwerklich geprägten Kleinbetriebe und die kleinen Selbständigen überwogen – 1901

25 Aus den zeitgenössischen Aussagen ergeben sich nur wenige Hinweise. Charles Gide, Professor der politischen Ökonomie an der juristischen Fakultät der Pariser Universität und bedeutender Vertreter des Solidarismus und des Kooperatismus, weist darauf hin, daß Alter allein durch das Geburtsdatum zweifelsfreier nachgewiesen werden könne als Invalidität, deren Nachweis immer medizinischer Gutachten bedürfe. Charles GIDE, zitiert in NOIRIEL (wie Anm. 6) S. 106.

26 Patrice BOURDELAIS, Vieillesse de la population ou artefact statistique, in: *Gérontologie et Société* 49 (1989) S. 24.

27 Jean-Pierre BOIS, *Les vieux de Montaigne aux premières retraites*, Paris 1989, S. 312.

28 Gerd GÖCKENJAN, Alter und Armut. Armenpflege für alte Leute im 19. Jahrhundert, in: ders. (Hg.), *Recht auf ein gesichertes Alter? Studien zur Geschichte der Alterssicherung in der Frühzeit der Sozialpolitik*, Augsburg 1990, S. 105–141.

wurden immerhin noch achtzig Prozent der Betriebe von Alleinmeistern und deren Familien geführt.²⁹ Darüber hinaus war die französische Gesellschaft stark ländlich geprägt: 1911 waren noch 42 Prozent aller Arbeitsplätze in der Landwirtschaft angesiedelt.³⁰ Der industrielle Großbetrieb mit seiner hohen Vernutzung der Arbeitskraft und seinen gesundheitsschädlichen Arbeitsplätzen hatte sich in Frankreich noch nicht in dem Maße durchgesetzt wie in Deutschland. Invalidität mag deshalb ein zwar nicht unbekanntes, aber gegenüber dem unversorgten Alter als ein untergeordnetes Risiko wahrgenommen worden sein.

Die Ursachen für die unterschiedlichen Sichtweisen, die im Hinblick auf die Absicherung von Invalidität und Alter deutlich wurden, allein in den Unterschieden in der Sozialstruktur und im Grad der Industrialisierung zu suchen, wird jedoch nicht ausreichend sein. Stattdessen dürfen die kulturellen Unterschiede zwischen den beiden Ländern in ihrer Relevanz nicht unterschätzt werden. Denn obwohl es in den Dekaden von 1900 bis 1930 zu tiefgreifenden Veränderungen in der französischen Sozialstruktur kam, blieben bestimmte Besonderheiten der französischen Gesetzgebung bestehen. Arbeiteten 1906 24,8 Prozent aller im industriellen Bereich tätigen Personen in Betrieben mit mehr als hundert Angestellten, so waren es 1926 schon 36,8 Prozent.³¹ Die Mehrheit der französischen Arbeiter – nämlich 58,4 Prozent im Jahr 1931 – arbeitete zwar immer noch in Betrieben mit weniger als hundert Angestellten,³² aber 1931 erreichte die städtische Bevölkerung zum erstenmal ein leichtes Übergewicht gegenüber der ländlichen.³³ Die zunehmende Zahl von größeren Industriebetrieben lenkte die Aufmerksamkeit sicherlich auf das Risiko der Invalidität, denn die Veränderungen in der Sozialgesetzgebung in den 1920er Jahren führten dazu, weitere Risiken – darunter auch die Invalidität – in die Versicherung einzubeziehen. Bestimmte Prinzipien in der Altersversicherung wurden jedoch beibehalten. So wurde die Nähe der französischen Altersversicherung zu den Prinzipien der Privatversicherung auch in den Assurances Sociales in der deutschen Debatte konstatiert. Der Reichsverband der Betriebskrankenkassen vermerkte dazu: »Auch in dieser Altersversicherung sind die in der Privatversicherung beobachteten Grundsätze vorherrschend insoweit, als ein bestimmter Teil der Versicherungsbeiträge auf ein für jeden einzelnen Versicherten angelegtes Sonderkonto überwiesen wird und sich die Höhe der Altersrente grundsätzlich nach dem Werte der angesammelten Beitragsteile bestimmt.«³⁴

Das Organ des Reichsarbeitsministeriums sah eine große Ähnlichkeit mit der Privatversicherung dadurch gegeben, daß sich Beiträge und Leistungen der Altersversicherung nach der allgemeinen Sterblichkeitsstatistik berechneten und die Träger sogar berechtigt waren, bei überdurchschnittlicher Sterblichkeit in bestimmten Berufen nach Ablauf von zehn Jahren Sondertarife einzuführen.³⁵ Mit dieser Abwäl-

29 Heinz-Gerhard HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs seit 1789, Frankfurt/Main 1989, S. 267.

30 Christophe CHARLE, Histoire sociale de la France au XIX^e siècle, Paris 1991, S. 142.

31 Henri HATZFELD, Du paupérisme à la Sécurité Sociale 1850–1940, Paris 1971, Neuauflage Nancy 1989, S. 259.

32 Serge BERSTEIN, La France des années 30, Paris 1988, S. 17.

33 Ibid. S. 7.

34 Die neue französische Sozialversicherung, in: Die Betriebskrankenkasse. Zeitschrift des Reichsverbands der Betriebskrankenkassen 3 (1930) S. 29. Ähnlich auch in: Reichsarbeitsblatt 27 (1928) S. 325.

35 Lutz RICHTER, Die neue französische Sozialversicherung, in: Reichsarbeitsblatt 24 (25. 8. 1930) S. 407.

zung der Risiken auf bestimmte Berufsgruppen und somit auf den Einzelnen kam die Altersversicherung einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft äußerst nahe.

Außerdem wurde in Frankreich weiterhin die Alters- gegenüber der Invalidenrente privilegiert. Im Gegensatz zu Deutschland, wo Altersrentner im Falle der Arbeitsunfähigkeit die attraktivere Invalidenrente beantragen konnten, wurde die Invalidenrente in Frankreich in eine Altersrente umgewandelt, wenn die Versicherten das 60. Lebensjahr erreicht hatten,³⁶ was in den meisten Fällen zu einer deutlichen finanziellen Verschlechterung der ökonomischen Situation führen mußte, da die Altersversicherung weiterhin nach dem Kapitaldeckungsverfahren funktionierte. Erst nach 30 Beitragsjahren konnte eine Rente erreicht werden, die ebenfalls 40 Prozent des Durchschnittslohns entsprach. Darüber hinaus fiel der in dem Gesetz von 1910 vorgesehene Staatszuschuß weg; stattdessen wurde eine geringe Mindestrente von 600 Francs garantiert.

Ziel der Alterssicherung: der Ruhestand?

Die benannten Unterschiede in der Sozialstruktur und in der demographischen Entwicklung der beiden Länder führten sicherlich bis zu einem gewissen Grad zu einer unterschiedlichen Gewichtung von Alter und Invalidität; sie allein genügen aber nicht, um die stark voneinander abweichenden Modelle der Alterssicherung und die unterschiedlichen Diskurse in den beiden Ländern zu erklären. Eine unterschiedliche Bewertung von Arbeit einerseits und Ruhe und Erholung andererseits kennzeichnete zwar nicht die voneinander abweichenden Formen der Versicherung, wohl aber den Diskurs. Gesellschaftliche Ächtung von Nichtarbeit im Alter war in Frankreich weniger verbreitet als in Deutschland; Forderungen nach Ruhestand, nach Ruhe und Erholung nach einem Leben voller Arbeit galten als durchaus legitim. Die Position des Sozialdemokraten Molkenbuhr war dagegen typisch für den deutschen Diskurs, nicht nur innerhalb seiner Partei. »Wenn ein Arbeiter in seiner Erwerbsfähigkeit so weit herabgedrückt ist, daß er sich und seine Familie nicht mehr ernähren kann, soll er Rente haben, einerlei ob er zwanzig oder dreißig, oder ob er 65 oder 70 Jahre alt ist. In einem Erwerbszweig werden die Kräfte schnell verbraucht und tritt die Invalidität früh ein, in anderen reichen die Kräfte länger aus. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Leute, welche einen weniger aufreibenden Erwerb haben, dafür noch besonders belohnt werden sollen.«³⁷

Molkenbuhr stand mit seiner Bewertung der Altersrente als einer unzulässigen Belohnung für »nur« alte und nicht invalide Arbeiter nicht allein da. Eine Versicherung des Alters als Ruhephase war in der deutschen Versicherung nicht vorgesehen. »Das halten wir bei aller Pietät für das Alter denn doch nicht für wünschenswert.«³⁸ So äußerte sich Friedrich Kleeis, wie Molkenbuhr Spezialist für Sozialpolitik in der

36 J. SCHELLHAMMER, Die Invalidenversicherung und die Sozialverwaltung in Frankreich, in: Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung. Fachzeitschrift des Zentralverbandes der Angestellten (1931) S. 428.

37 MOLKENBUHR (wie Anm. 16) S. 493f. Die Übersetzung des Artikels erschien im September 1901 in »Le Mouvement socialiste«.

38 Friedrich KLEIS, Herabsetzung des Lebensalters für den Bezug von Altersrente? in: Arbeiterversorgung. Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung im Deutschen Reiche (1906) S. 65.

SPD. In Deutschland sollte vielmehr die Leistungseinbuße durch Invalidität oder Alter als besondere Form der Invalidität kompensiert werden. Der Ruhestand als solcher war mit dem Beigeschmack der gesellschaftlichen Dekadenz belegt.³⁹

Lebenslange Arbeit war in beiden Ländern eine Realität, da die Rente nur einen Zuschuß zum reduzierten Arbeitseinkommen darstellte. Das protestantische Arbeitsethos prägte die deutschen theoretischen Diskussionen jedoch in weit umfassenderem Maße. Frankreich diente dabei oftmals als Kontrastbeispiel – wie im folgenden Zitat aus der »Sozialen Praxis«, dem Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege: »Da die Arbeit dem Franzosen niemals Selbstzweck ist, sondern nur Mittel zum Leben, bezieht er auch in die Arbeitssphäre und ihre Regelung das Humane, das allgemein Menschliche mit hinein. Die Arbeit bildet für ihn nicht wie für den Nordländer einen Wert an und für sich, er kennt nicht den Dämon der »Sachlichkeit«, den Dienst an der Idee eines Werkes, der den Deutschen oft menschlich absorbiert. (...) So wie das Leben, so ist ihm sein wesentlichster Inhalt, die Arbeit, nur eine von vielen Aeüßerungsformen, ein Mittel zu Herstellung der Proportion zwischen Geist, Seele, Körper und Welt.«⁴⁰

Wurden moderne Vorstellungen des Ruhestands als eigenständiger erwerbs- und arbeitsfreier Lebensphase im Alter in Frankreich möglicherweise eher diskutiert als in Deutschland? In der deutschen Diskussion der Retraites ouvrières et paysannes und der Assurances Sociales wird ein solches Ruhestandskonzept nicht thematisiert. Dies ist freilich nicht verwunderlich, da einerseits eine solche erwerbsfreie Phase weder Bestandteil der französischen Gesetzestexte und -entwürfe noch grundsätzlich Gegenstand des deutschen Diskurses war. Andererseits gab es mit großer Wahrscheinlichkeit in Frankreich genauso wenige Müßiggänger unter den alten Arbeitern wie in Deutschland. Die niedrige Rentenhöhe zwang in beiden Ländern zur Erwerbstätigkeit über die Altersgrenzen hinaus, wenn nicht andere Ressourcen vorhanden waren.

Im Gegensatz zur deutschen Diskussion, in der es während der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts keinerlei Vorstellungen vom Alter als einer Lebensphase, in der zur Belohnung für die geleistete Arbeit ausgeruht werden sollte, gab, wurde die Legitimität einer Erholung im Alter in der französischen Diskussion über die deutsche Sozialversicherung thematisiert. Der Sozialist Morizet benannte 1901 einen entscheidenden Unterschied: »La loi allemande ne s'est pas préoccupé de savoir s'il était nécessaire et légitime de cesser tout travail au delà d'un certain âge; (...) C'est seulement par une sorte de dérogation à son principe qu'elle attribue au travailleur âgé de soixante-dix ans, non pas une rente de repos, mais un secours viager représentatif de la diminution de forces provoquée par l'âge.«⁴¹

Forderungen nach Ruhe im Alter fanden sich im französischen Diskurs auch an anderer Stelle. So forderte »La Vie Socialiste« 1904, »(...) le repos de la vieillesse doit

39 Gerd GÖCKENJAN, Eckhard HANSEN, Der lange Weg zum Ruhestand. Zur Sozialpolitik für das Alter zwischen 1889 und 1945, in: Zeitschrift für Sozialreform 12 (1993) S. 725–755, hier S. 738.

40 BRUNO RAUECKER, Voraussetzungen der französischen Sozialpolitik, in: Soziale Praxis. Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege 46 (1929) S. 1119.

41 André MORIZET, Les retraites ouvrières, in: Le Mouvement Socialiste (août 1901) S. 228.

être assuré à tous les hommes«. ⁴² Die Vorstellungen von einem Recht auf Erholung im Alter beschränkten sich nicht auf die Arbeiterbewegung. Edouard Cheval z. B. setzte sich in seiner politisch wie ökonomisch ausgerichteten Dissertation für diese Forderung ein. »Le paysan qui toute sa vie a peiné sur son maigre morceau de terre pour récolter de quoi manger, l'ouvrier agricole ou industriel qui, durant des années, s'est courbé sur la même tâche avec une constante monotonie de gestes, une fois affaiblis par l'âge, ne trouvent plus d'emploi utile. Ils devraient achever leurs jours dans un repos qui serait comme la récompense d'une vie bien remplie.« ⁴³ In einer Abhandlung über die Assurances Sociales aus dem Jahr 1924, die sich eher dem technischen Ablauf der Versicherung widmete, findet sich eine ähnliche Formulierung, nämlich »prendre quelque repos après une existence pénible,« ⁴⁴ ebenso wie in den Umfrageergebnissen der »Humanité«, dem Organ der P.C.F., zur Situation alter Arbeiter aus dem Jahr 1937. ⁴⁵

All diese Äußerungen deuten auf ein unterschiedliches Altersbild hin, auf eine andere Vorstellung vom Inhalt des Alters als Lebensphase als in Deutschland. Im allgemeinen war die Dominanz von Idealen des Bürgertums bzw. des gehobenen Mittelstands in den Konzepten zur Alterssicherung in Frankreich weitaus größer: der Rentier, der im Alter von seinem ersparten oder ererbten Vermögen lebt – dies war das Idealbild des alten Menschen.

Der Rentier: Mittelstandsorientierungen in der französischen Arbeiterversicherung

Das stark individualistisch ausgerichtete Mittelstandsideal des Rentiers findet sich in mehreren Bestimmungen der Retraites ouvrières et paysannes. So wurde allen Versicherten die Möglichkeit eingeräumt, sich nach dem Erwerb einer Mindestrente von der staatlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, wenn sie den Kauf eines Hauses oder Grundstückes oder den Abschluß einer privaten Lebensversicherung nachweisen konnten. Diese Regelung verdeutlicht, daß die staatliche Rentenversicherung nicht als anzustrebende Lösung der Altersproblematik angesehen wurde, selbst wenn sie bedarfsdeckend gewesen wäre. Nach wie vor blieb das private Vermögen das höchste Gut zur Sicherung des Alters, das die Zwangsversicherung letztlich überflüssig machte. Die Mindestrente diente der Rückversicherung: sollten die Betroffenen trotz Eigeninitiative im Alter bedürftig werden, fielen sie nicht der staatlichen Unterstützung zur Last, da sie doch minimal abgesichert waren. Überdies entkräftete die Regelung den von liberaler Seite häufig formulierten Vorwurf an die Pflichtversicherung, den Arbeitern den sozialen Aufstieg zu verbauen, da ihre Alterssicherung an ihre Existenz als Lohnabhängige gebunden war.

Neben dem Regelfall der Auszahlung der angesparten Beiträge als Rente nach Erreichen der Altersgrenze blieb die Option der Versicherung auf der Grundlage

42 François FOURNIER, Retraites pour la vieillesse, in: La Vie Socialiste (Novembre 1904 – Juin 1905) S. 976.

43 Edouard CHEVAL, Les résultats pratiques de la loi du 14 juillet 1905 sur l'assistance obligatoire aux vieillards, aux infirmes et aux incurables privés de ressources, Chambéry 1911, S. 4.

44 M. DEGAS, Les assurances sociales, Paris 1924, S. 60.

45 Fernand FONTENAY, La misère des vieux, Paris 1937, S. 9.

von »reserviertem Kapital« (*capital réservé*). Nach diesem Modell berechnete sich die Rente nur nach den Zinsen, das Kapital selbst wurde nicht angegriffen, sondern im Falle des Ablebens der Versicherten an deren Hinterbliebenen ausgezahlt. Die Möglichkeit, ein eigenes Kapital nicht nur selbst als Rente zu verbrauchen, sondern auch vererben zu können, stand im Mittelpunkt des Modells.⁴⁶ Aufgrund der höheren Beiträge und der niedrigeren Rente wurde es jedoch nur von wenigen Versicherten genutzt.

Diese beiden Rentenformen wurden im Grundsatz auch in den *Assurances Sociales* beibehalten. Das Kapital der Altersrente konnte nach Erreichen einer gewissen Summe weiterhin für den Erwerb von Grundbesitz genutzt werden. Die Kasse mußte die »nützliche Verwendung« des Geldes allerdings überwachen.⁴⁷ Darüber hinaus konnte der größte Teil des Rentenkapitals ausgezahlt werden, wenn ein Versicherter in der Landwirtschaft die Pflichtversicherung verließ, um sich selbständig zu machen. Aber auch in diesem Fall mußte das Geld »zum Erwerb oder zur Befestigung von Grundbesitz sowie zum Bau einer Heimstätte«⁴⁸ genutzt werden. Der vermeintlich typische Drang der Franzosen zu Haus und Grundbesitz prägte hierbei die Wahrnehmung der deutschen Kommentatoren: »Der ungebrochenen Bodenständigkeit des Bauerntums entspricht eine lebhaftes Heimatliebe der Gebildeten und der (bei uns fast ausschließlich bekannte und zum Schlagwort gewordene) Drang des typischen Kleinrentners, sein Haus und sein Stück Land zu besitzen und bei selbstgebaumem Kohl und Salat in jungen Jahren schon das Dasein geruhsam zu genießen.«⁴⁹ Außerdem wurde häufig auf den »äußerst entwickelten Spartrieb der französischen Bauern, Arbeiter und Kleinbürger«⁵⁰ verwiesen, dem das französische Sozialversicherungsmodell doch sehr gut entgegenkomme.

Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für die kleinen Handwerker und Kleingewerbetreibenden war mehr noch als die Pflichtversicherung von Grundsätzen der Privatversicherung geprägt⁵¹ und entsprach damit in ihrer Organisationsform denjenigen Einrichtungen, die traditionell vom Mittelstand für ihre Alterssicherung genutzt worden waren. Art des Risikos und Höhe der Versicherungssumme wurden vom Mitglied selbst festgelegt. Auch das geforderte Gesundheitsattest für den Beitritt zur Versicherung entsprach voll und ganz den Gepflogenheiten der Privatversicherung.⁵² Die freiwillige Versicherung habe zwar durch die niedrige Verdienstgrenze auch eine soziale Komponente, da nur die »wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile« zugelassen seien. So argumentierte das Reichsarbeitsblatt,

46 Das Reichsarbeitsblatt aus dem Jahre 1911 bezeichnete diese Form der Rente dementsprechend als »Sparkasse im Interesse der Familie«. Ausgabe vom 22. 8. 1911, S. 605.

47 Lutz RICHTER, Die neue französische Sozialversicherung, in: Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 8 (1930) S. 407.

48 Ibid. S. 410.

49 Paul SPECKLIN, Das Werden der Sozialversicherung in Frankreich, in: Der Ring 9 (1931) S. 171.

50 Die französischen Sozialversicherungen, in: Ärztliche Rundschau 22 (1932) S. 29.

51 Karl LIPPMANN, Die französische Sozialversicherung, in: Soziale Praxis. Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege (26. 2. 1931) S. 281.

52 Diese freiwillige Form der Versicherung wurde jedoch nur von wenigen genutzt, so daß sie mit der Novellierung der *Assurances Sociales* von 1935 abgeschafft wurde. HELLER, Die französische Altersversicherung, in: Arbeiter-Versorgung (1937) S. 463.

daß sie jedoch nicht als Sozialversicherung bezeichnet werden könne, sondern daß es sich eindeutig um eine Individualversicherung handele. »Am besten könnte man sie wohl als eine staatlich organisierte Privatversicherung mit einem gewissen sozialen Einschlag bezeichnen.«⁵³

Durch diese Mittelstandsorientierung war theoretisch die Möglichkeit der Kapitalbildung und dadurch des sozialen Aufstiegs auch für den pflichtversicherten Industriearbeiter gegeben, der auf diese Weise ebenso wie der Mittelstand in den Genuß eines kleinen Vermögens kam, von dem er auf seine alten Tage leben konnte. Das in diesen Diskussionen propagierte mittelständische Ideal des eigenen Vermögens gab dem deutschen Stereotyp vom französischen Rentier weitere Nahrung. Entsprechende Anmerkungen über die Franzosen als ein Volk der kleinen (und großen) Rentiers erschienen immer wieder in der deutschen Presse, wie z. B. in einer politischen und literarischen Zeitschrift aus dem Jahr 1907: »Bedeutsam aber ist, daß das Rentnertum als Ideal ein Ideal des gesamten Volkes zu sein scheint, daß die »Rentenhaftigkeit« (...) dem Franzosen im Blute liegt, wie etwa dem Deutschen oder noch mehr dem Österreicher die Beamtenhaftigkeit (die Pensionsberechtigung).«⁵⁴

Hat dieses Stereotyp der französischen Rentenhaftigkeit einen realen Gehalt, d. h. reflektiert die Wahrnehmung der »französischen Nation als Rentnervolk par excellence«⁵⁵ den französischen Diskurs und die gesellschaftliche Achtung bzw. Ächtung eines finanziell abgesicherten Ruhestandes? Die Begriffsdefinitionen, die das Wörterbuch der Académie Française 1800 und 1884 für den Rentier lieferte, beschreiben relativ neutral seine verschiedenen Erscheinungsformen und enthalten sich einer Bewertung.⁵⁶ Die Ausgabe aus den 1930er Jahren führte dann die Unterscheidung zwischen »gros rentiers« und »petits rentiers« ein und verwies auf die negativen Auswirkungen, die die ökonomische Entwicklung auf die Kleinrentiers hatte. Eine Geschichte des Privatvermögens in Frankreich seit 1914 konstatierte 1931 eine zunehmende Demokratisierung der Vermögen.⁵⁷ Nach den dort verwendeten Berechnungen verfügten 60 Prozent aller Franzosen 1931 über ein Vermögen im Vergleich zu nur 25 Prozent der Deutschen.⁵⁸ Bouton, der Verfasser dieser Studie, leitete aus dieser Struktur ab, daß Frankreich ein Laboratorium des Sparens sei. »La grande richesse de la France, réside ainsi dans son épargne, dans la faculté de prévoyance et de privation de sa classe moyenne, il n'est pas possible d'en méconnaître l'importance et ce serait une faute politique très grave pour l'avenir que de ne

53 RICHTER (wie Anm. 10) S. 326.

54 Arthur SALZ, Der friedsame Rentner (*Le rentier paisible*), in: Die Hilfe. Wochenschrift für Politik, Literatur und Kunst (20. 1. 1907) S. 38.

55 Daniel RICARDO, Rentnerstaat Frankreich, in: Neue Rundschau (1914) S. 132.

56 Dictionnaire de l'Académie Française 1800/1801 und 1884. Die Beschreibung des Rentiers kurz vor der Französischen Revolution war dagegen eindeutig negativ: »c'est celui qui pour se débarrasser du soin de ses affaires, met son bien & sa fortune en rentes constituées ou viagères. Le nombre des rentiers ne s'augmente dans un état qu'aux dépens du travail & du commerce, par l'oisiveté, le luxe, la mollesse, le sybaritisme. Un rentier est donc un sujet inutile, dont la paresse met un impôt sur l'industrie d'autrui.« Encyclopédie ou Dictionnaire Raisonné des Sciences des Arts et des Métiers, 1751–1780, Nachdruck Stuttgart-Bad Cannstatt 1966, S. 121.

57 André BOUTON, La fin des rentiers. Histoire des fortunes privées en France depuis 1914, Paris 1931, S. 271.

58 Ibid. S. 273. Leider sind die Zahlen nur begrenzt brauchbar, da keine Angaben über die Höhe von Vermögen und Ersparnissen gemacht werden, und damit die Verteilung unklar bleibt.

pas respecter ni favoriser le développement de ces vertus sociales de notre race, car c'est elle qui constitue précisément la puissance de notre pays.«⁵⁹ Für ihn stand die Spartätigkeit am Anfang allen gesellschaftlichen Fortschritts, eine Tugend, die weiterhin ermutigt und geschützt werden sollte. Mögliches Konfliktpotential sah er nur bei den Zeichnern von Staatsanleihen, die über diese ihre Einkünfte bezogen und durch die Steuerzahlungen der Produzenten finanziert wurden.⁶⁰

War die Figur des Rentiers in Frankreich eher neutral bis positiv besetzt, so hatte das sogenannte französische Rentnermodell in Deutschland immer einen negativen Beigeschmack. Das vermeintliche französische Ideal des untätigen, von Zinseinkünften lebenden Bürgertums wurde mit dem Modell der produktiven und arbeitsamen deutschen Bourgeoisie konfrontiert.

Alterssicherung und Familienpolitik

Mittelstandsorientierungen finden sich in der französischen Sozialgesetzgebung zum Alter auch im Hinblick auf Familie und Ehefrauen. Erste Ansätze einer Hinterbliebenenversorgung wurden in den *Retraites ouvrières et paysannes* formuliert. Zum einen wurde der Witwe für einige Monate ein Überbrückungsgeld gezahlt, wenn der Versicherte vor Bezug der Altersrente starb.⁶¹ Zum anderen konnte die oben bereits erläuterte Rente »à capital réservé« genutzt werden, um die Familie im Todesfalle des Versicherten zu versorgen. Im Gegensatz zur deutschen Hinterbliebenenversicherung von 1911 waren diese rudimentären Formen der Versorgung nicht an die Invalidität der Witwe gebunden.

In der deutschen Presse wird die französische Variante einer Rente auf der Basis von reserviertem Kapital nur selten angesprochen. Maurice Bellom, Ingenieur au Corps des Mines in Paris und Verfechter des Prinzips der deutschen Invalidenversicherung, kritisierte, daß ältere Arbeiter nach diesem Prinzip ein größeres Kapital hinterließen, da sie über einen längeren Zeitraum Beiträge eingezahlt hätten. Diese Regelung sei jedoch völlig irrational, da gerade junge Arbeiter kleine und unversorgte Kinder zurückließen.⁶² Somit wurden auch bei der Beurteilung der Versorgung der Hinterbliebenen wieder die Kriterien der deutschen Invalidenversicherung angelegt, deren Ziel es war, auch den jungen Arbeiter und seine Familie gegen die Risiken seiner Existenz abzusichern, während auf französischer Seite erneut das Familienvermögen im Mittelpunkt stand.

Die *Assurances Sociales* führten eine Sonderregelung für die Ehefrauen der Versicherten ein, denen die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich freiwillig zu versichern. Von deutscher Seite wurde dies als Ersatz für die nicht vorhandene Witwenrente gesehen.⁶³ Nach Erreichen der Altersgrenze konnten die Frauen eine kleine

59 Ibid. S. 277.

60 Ibid. S. 284.

61 Pro Kind unter sechzehn Jahren stieg die Bezugsdauer um einen bis auf sechs Monate. Maurice BELLOM, Das Gesetz vom 5. April 1910, betr. Versorgungsrenten für gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter (Alterspensionsgesetz), in: Österreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung, hg. vom k.u.k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium, Wien (1910) S. 142.

62 Maurice BELLOM, Der französische Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter, in: Sociale Rundschau (Juli-Dezember 1900) S. 305.

63 RICHTER (wie Anm. 10) S. 325.

Altersrente beziehen, und auch der Bezug einer Invalidenrente war möglich, wenn sie völlig außerstande waren, den Haushalt zu führen.

Selbst wenn die Leistungen dieser Versicherung der deutschen Witwenrente entsprachen, so lag ein entscheidender Unterschied doch darin, daß das französische Gesetz die nicht erwerbstätige Ehefrau zum Subjekt der Versicherung machte, und ihr nicht nur die Rolle der Nutznießerin bzw. zu Unterstützenden im Todesfall des Ehemannes zuschob. Gleichzeitig leistete diese Regelung der Tendenz Vorschub, die traditionelle Familienstruktur, in der eine außerhäusliche Berufstätigkeit der Frau nicht vorgesehen war, zu zementieren und entsprach damit weniger der Arbeiterfamilie als einer Familie kleinbürgerlichen Zuschnitts. Wie die gesamte freiwillige Versicherung blieb jedoch auch diese Form der Altersvorsorge ohne wesentlichen Zuspruch: Ende 1934 waren nur 10000 Frauen versichert.⁶⁴

Weiteres Spezifikum der französischen Altersversicherung war der Versuch, über Vergünstigungen in der Altersversorgung die Geburtenzahlen zu heben, um somit der befürchteten Überalterung der französischen Gesellschaft entgegenzuwirken. Schon im Gesetz über die *Retraites ouvrières et paysannes* wurde ein um zehn Prozent höherer Staatszuschuß zu den Altersrenten gezahlt, wenn die Versicherten mindestens drei Kinder hatten. Diese Privilegierung kinderreicher Familien wurde in den *Assurances Sociales* fortgesetzt und ausgebaut. Die Verdienstgrenze für die Pflichtversicherung wurde mit jedem Kind heraufgesetzt, die Invaliden- und Altersrenten wurden erhöht, wenn die Versicherten Kinder erzogen oder erzogen hatten. Bei mindestens drei Kindern wurde die Altersrente um zehn Prozent angehoben. Der unterschiedliche Charakter der Bezuschussung der Alters- und der Invalidenrente ist eindeutig: handelte es sich bei den Invaliden um einen Zuschuß, der für die Versorgung der Familie benötigt wurde, dessen Haupternährer seiner Tätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nachgehen konnte, so hatte die erhöhte Altersrente einen deutlichen Belohnungscharakter.

Auf das gesamte Projekt reagierte die deutsche Presse in ihrer Mehrheit ohne Kommentar, nur vereinzelt wurde Skepsis gegenüber den damit verbundenen Hoffnungen und Zielsetzungen laut. »Spezifisch französischen Gesichtspunkten entspringt der allenthalben zutage tretende *familien- und bevölkerungspolitische* Einschlag des Gesetzes. Man wird den hieran geknüpften Hoffnungen des Gesetzgebers skeptisch gegenüberstehen müssen, obgleich grundsätzlich die betonte Vorsorge für kinderreiche Familien gerechtfertigt ist.«⁶⁵

Das Ziel, Familienpolitik über die Altersversicherung zu betreiben, war ein spezielles Anliegen der französischen Gesetzgebung, das in der deutschen Sozialversicherung nicht zu finden ist. Ausgelöst durch die demographischen Diskussionen, die eine enge Beziehung zwischen dem Geburtenrückgang und einer potentiellen Vergreisung thematisierten, sollte diese Konstruktion der Altersversicherung als Belohnung all derer wirken, die durch die Erziehung mehrerer Kinder ihre Pflicht gegenüber der Gesellschaft erfüllt hatten.

64 HELLER (wie Anm. 52) S. 463.

65 VENTER, Die Sozialversicherung in Frankreich, in: Soziale Zukunft. Halbmonatszeitschrift für Sozialpolitik 4 (20. 2. 1930) S. 27.

Nationale Stereotypen in der wechselseitigen Wahrnehmung

Wurde die Absicherung der Arbeiterschaft in Deutschland durch eine Versicherung mit stark kollektiven Interessen realisiert, so dominierte in den französischen Alterssicherungsmodellen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts das Individualinteresse an einer Sicherung im Alter. Versicherung gegen das verbreitete Risiko der Invalidität und damit einhergehend die Reduzierung des Arbeitseinkommens auf deutscher Seite, Schaffung eines kleinen individuellen Vermögens auf französischer Seite – dies waren zwei völlig unterschiedliche Zielsetzungen, die mit den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen erreicht werden sollten. Eben diese Unterschiede wurden in der wechselseitigen zeitgenössischen Diskussion oft nicht klar genug herausgearbeitet, so daß sich eine stark stereotype Wahrnehmungsstruktur entwickelte, verstärkt durch die nationalen Konkurrenzen zwischen den beiden Ländern. Indem die deutschen Kritiker bei den französischen Versicherungsprojekten die Kriterien und Prinzipien ihrer Invalidenversicherung zugrundelegten, mußte ihnen die deutsche als die »bessere« Lösung des Problems erscheinen. Nationale Konkurrenzen, die sich zwangsläufig in drohenden Kriegssituationen und im Krieg noch verschärften, führten zu einer starken deutschen Überheblichkeit, die oft genug in einen ideologischen Kampf mündete.

Deutschland als Pionierland der Sozialversicherung und als Vorbild für alle anderen europäischen Länder – dies war der gemeinsame Nenner der gesamten deutschen Berichterstattung über die französische Gesetzgebung. In der Auseinandersetzung mit den französischen Versicherungsformen wurde stets unterstellt, daß Frankreich nun endlich dem deutschen Vorbild folge. Diese äußerst positive Beurteilung des deutschen Modells der Sozialversicherung zog sich durch alle Beiträge, bis hin zu den Stellungnahmen der Sozialdemokraten. Häufig wurde französischen Fachleuten die Möglichkeit gegeben, sich in der deutschen Presse zu äußern. Zum einen belegt dieses Vorgehen eine gewisse Ignoranz gegenüber der französischen Gesetzgebung, zum anderen konnten französische Korrespondenten, die sich positiv zur deutschen Sozialversicherung äußerten, als unparteilich gelten. So zitierte die »Soziale Praxis«, das Sprachrohr der bürgerlichen Sozialreformer in Deutschland, Edouard Fuster, der mit einer Untersuchung über die Situation westfälischer Bergarbeiter bekannt geworden war und als Korrespondent der französischen Zeitschrift »Musée Social«⁶⁶ in Deutschland arbeitete: »Das Geld, das für die Durchführung dieser Gesetze ausgegeben worden ist, erscheint in tausend Gestalten wieder. Es wird zu Familienglück, Gesundheit und Menschenwürde, es schafft ein starkes, lebenskräftiges Deutschland, das ewig dauern wird. (...) Aber wir können uns natürlich nur freuen, wenn Frankreich sich endlich entschließt, denselben Weg einzuschlagen, den Deutschland vorangegangen ist – zu seinem eigenen Heile!«⁶⁷ Als Protagonisten eines aufgeklärten Kapitalismus, der Klassenharmonie durch die

66 Die 1894 gegründete Zeitschrift vertrat Positionen der »économie sociale« und setzte sich für sozialen Frieden am Arbeitsplatz und in der gesamten Gesellschaft über das System der »patronage« ein, das den Arbeitgebern und ihren sozialen Einrichtungen einen zentralen Stellenwert zusprach. Vgl. dazu Sanford ELWITT, Social Reform and Social Order in Late Nineteenth-Century France: The Musée Social and Its Friends, in: French Historical Studies 3 (1980) S. 431–451.

67 Französische Wertschätzung der deutschen Arbeiterversicherung, in: Soziale Praxis (25. 11. 1909) S. 188.

Zusammenarbeit von Kapital und Arbeit anstrebte, waren viele Redakteure des »Musée Social« Befürworter der deutschen Sozialversicherung und einer entsprechenden Gesetzgebung in Frankreich.

Von deutscher Seite wurde von der Annäherung zweier großer Kulturstaaten gesprochen. Für Fritz Stier-Somlo, Direktor der Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf, ab 1919 Professor für Sozialrecht in Köln, war die Anerkennung des deutschen Grundsatzes der Zwangsversicherung von »nicht zu unterschätzender epochaler Bedeutung«. ⁶⁸ In einer Propagandaschrift für deutsche Soldaten an der Front schließlich wurde 1917 der angebliche Vorbildcharakter der deutschen Sozialversicherung zum »glänzenden Sieg, den die deutsche Sozialpolitik jenseits der Vogesen errungen hat« ⁶⁹, stilisiert. Unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen wie die organisierten Arbeitgeber und die privaten Versicherungsgesellschaften kamen zu konvergierenden Einschätzungen, wenn es darum ging, die vermeintliche französische Verspätung in der Sozialgesetzgebung und die Schwierigkeiten, das Gesetz über die *Retraites ouvrières et paysannes* durchzuführen, zu erklären. Dabei war der Rekurs auf den gallischen Charakter ⁷⁰ genauso typisch wie der Verweis auf die handlungsunfähige parlamentarische Demokratie ⁷¹ und den »schwachen« Staat ⁷² in Frankreich. Auf diese Weise wurde die nationale Konkurrenz auf das gesamte Regierungssystem ausgeweitet.

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs rückte Elsaß-Lothringen in den Blickpunkt der Debatten um die französische Sozialversicherung. Durch die Beibehaltung der deutschen Versicherungsformen, deren Vorbildlichkeit und Vorzüge natürlich betont wurden, ⁷³ stellte sich das Problem der Vereinheitlichung für das ganze Land. Die führende Rolle Deutschlands in der Sozialpolitik stand auch Anfang der 1930er Jahre, als die *Assurances Sociales* in Frankreich schon eingeführt waren, außer Frage. So wurde Deutschland in einer wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Dissertation auf dem Gebiet der Alters- und Invalidenfürsorge als »bahnbrechend vorangegangen« ⁷⁴ bezeichnet. Die französischen *Assurances Sociales* stellten dagegen zwar einen interessanten Versuch, aber

68 STIER-SOMLO (wie Anm. 19) S. 402.

69 R. WEHE, *Die staatliche Arbeiterfürsorge bei uns und bei unseren Feinden. Ein Wort zum Nachdenken*, Stuttgart, Feldausgabe, 1917, S. 33.

70 »Der gallische Charakter zeigt sich deutlich in dem Schicksal, das sozialpolitische Vorlagen in Frankreich erleben; einen Tag jubelt man ihnen zu, während man schon den nächsten Tag versucht, sie unter den wichtigsten Vorwänden zu verschieben.« Julie EICHHOLZ, *Die französische Alters- und Invalidenversicherungsvorlage*, in: *Das freie Wort* (1902) S. 714.

71 »(...) es fragt sich nur, ob das Parlament, das wie gewöhnlich seine Zeit mit unfruchtbaren Debatten ausgefüllt hat und deshalb jetzt mit Arbeit überlastet ist, bis zum Mai die Musse finden wird, auch noch diese Vorlage zu erledigen (...)« *Die französische Altersversicherung*, in: *Beilage zur Deutschen Versicherungs-Zeitung* (3. 3. 1910) S. 105.

72 »(...) da es der Regierung augenscheinlich an Autorität fehlt, das Gesetz zwangsweise durchzuführen (...)« *Die Abänderung des neuen französischen Altersversicherungsgesetzes*, in: *Soziale Praxis* (14. 3. 1912) S. 764 und auch *Das Fiasko des französischen Altersversicherungsgesetzes*, in: *Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung*, (26. 7. 1914).

73 Kurt FINKENRATH, *Die französische Sozialversicherung*, in: *Archiv für soziale Hygiene und Demographie*, hg. von der Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer Reichsfachverbände und dem Reichsausschuss für hygienische Volksbelehrung (1930), S. 12f.

74 KLEIN (wie Anm. 11) S. 76.

gewiß keine Alternative zum deutschen Modell dar, kommentierte das Reichs- und Preußische Verwaltungsblatt 1930.⁷⁵

Französische Sozialpolitiker dagegen erkannten in der Auseinandersetzung mit der deutschen Sozialversicherung die Eigenständigkeit ihres eigenen Versicherungssystems, das ihrer Meinung nach zwar bestimmte Mängel – wie die fehlende Invalidenversicherung – aufwies, doch nicht durch das deutsche Modell ersetzt werden sollte. Dennoch billigten sie dem deutschen System allgemein im Vergleich zum französischen ein solches Übergewicht zu, daß es notgedrungen zu Abwehrreaktionen gegen die deutsche Überheblichkeit kommen mußte. Die Gründe für die unterschiedlichen Gesetzgebungen wurden von ihnen in den Bereich der Mentalitäten verlagert: so bedurfte ein System wie die deutsche Sozialversicherung der Mentalität des Befehlsgehorsams. »*Éléments de succès: d'abord et avant tout l'infinie docilité de la classe ouvrière. On dit qu'il faudra payer telle cotisation, on paiera. On dit que l'ouvrier n'est pas assez raisonnable pour payer lui-même sa cotisation et qu'il faut la faire retenir sur le salaire par l'employeur? C'est bien, l'employeur fera la retenue; jamais à personne l'idée ne viendra de protester.*«⁷⁶ Während das deutsche Volk sich jedem Zwang zu fügen wußte, rebellierte die Franzosen, sobald ihnen irgend etwas aufgezwungen werden sollte.⁷⁷

Nationale Stereotypen weisen einen hohen Grad von Persistenz auf; in Deutschland haben sie lange Zeit den Blick darauf verstellt, daß eine Versicherung des Alters mit der Invaliden- und Altersversicherung von 1889 nicht intendiert war. Der Zusammenhang zwischen der Einrichtung von Sozialversicherungssystemen und der Institutionalisierung des Lebenslaufs mit der klassischen Dreiteilung der Vorbereitungs-, Aktivitäts- und Ruhephase war weniger eng als erwartet und als in der aktuellen soziologischen Diskussion noch immer angenommen wird. Der Ruhestand »entstand« in Deutschland nicht mit der Alters- und Invalidenversicherung, stattdessen war der »Weg in den Ruhestand«⁷⁸ weitaus länger und beschwerlicher.

Haben entsprechende nationale Stereotypen auch die Debatte in Frankreich geprägt, indem immer wieder an die Modernität-Rückständigkeits-Diskussion angeknüpft wurde, und die vermeintliche französische Rückständigkeit immer wieder begründet werden mußte? Auf eine gewisse Verspätung der französischen Gesetzgebung im Vergleich zu anderen europäischen Staaten wird auch in der jüngsten Literatur noch hingewiesen.⁷⁹ Doch von Verspätung kann eigentlich nur dann die Rede sein, wenn sich gleiche Institutionen zeitlich differierend in den einzelnen Ländern herausbilden. Die vorliegende Analyse hat aber gezeigt, daß es sich um unterschiedliche Institutionen – sowohl in der Zielsetzung als auch in der Struktur – handelt, so daß die Frage nach einem Verspätungseffekt relativ unerheblich ist.

75 LUTZ RICHTER, Die französische Sozialversicherung, in: Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt (1930) S. 466.

76 EMILE FLEURY, L'assurance sociale allemande, in: Revue de la Prévoyance et de la Mutualité (Juillet-Août 1920) S. 248.

77 Auch Broche bezeichnet Deutschland als das klassische Land des Zwangs. BROCHE (wie Anm. 23) S. 109.

78 GÖCKENJAN, HANSEN (wie Anm. 39).

79 Vgl. DUMONS, POLLET (wie Anm. 7) S. 628. Die vermeintliche Rückständigkeit klingt auch an, wenn sie den revolutionären Sozialisten, die sich gegen eine Versicherungslösung aussprechen, eine gewisse Unfähigkeit, modern zu denken, unterstellen. BRUNO DUMONS, GILLES POLLET, Les socialistes français et la question des retraites (1880–1914), in: Vingtième Siècle: revue d'histoire 38 (1993) S. 34–46, hier S. 39.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

La comparaison du développement historique des systèmes d'assurance-vieillesse allemands et français nous montre d'abord les différences chronologiques existant entre les législations respectives. Tandis que la loi allemande sur l'assurance de la vieillesse et de l'invalidité fut promulguée en 1889, la loi française sur les retraites ouvrières et paysannes fut discutée pendant des décennies jusqu'en 1910. Mais la comparaison des deux systèmes d'assurance ne doit pas se limiter à la constatation de cette différence temporelle. Il faudrait aussi y inclure les différents contenus de ces systèmes et les idées qui y sont liées. En outre il faudrait éviter de se concentrer sur la situation allemande et de ne considérer les différents systèmes de l'assurance-vieillesse que sous le seul aspect de leur modernité et de leur retard. Tout intérêt plus étendu s'arrête trop souvent à la seule constatation du retard français. La question de savoir en quoi le système français correspondait aux exigences sociales du pays et de quelle façon il incluait certaines traditions nationales devrait se substituer à un tel résultat précipité.

Tandis qu'en Allemagne on installait une forme d'assurance qui protégeait fortement les intérêts collectifs des ouvriers, les modèles français de l'assurance-vieillesse conçus pendant la première moitié du XX^e siècle étaient caractérisés par un intérêt plutôt individuel. Une assurance contre le risque répandu de l'invalidité et contre les pertes de gain qui en résultaient, en Allemagne, en France, la création d'un petit patrimoine individuel – telles étaient les deux intentions tout à fait différentes que les législations nationales respectives se proposaient de réaliser. Comme ces différences ne furent jusque-là pas analysées avec assez de précision, et cela même dans les débats contemporains en Allemagne et en France, de part et d'autre se développa une perception fortement stéréotypée renforcée par la concurrence entre les deux pays. Prenant pour base les principes de l'assurance-invalidité réalisés en Allemagne, on considéra volontiers que cette solution du problème était meilleure et l'attitude arrogante des commentaires allemands en fut renforcée vis-à-vis de la législation française.

Mais les stéréotypes sont aussi l'expression de réelles différences entre les deux systèmes: le système allemand préférait une assurance contre le risque d'invalidité, tandis que la législation française privilégiait la vieillesse. En général les projets français de l'assurance-vieillesse étaient influencés jusqu'à un certain degré par l'idéal bourgeois individualiste du rentier (voire la possibilité de se débarrasser de l'assurance obligatoire après avoir obtenu une retraite minimum, la retraite à capital réservé). Au moins théoriquement, il était possible d'économiser un petit capital et d'avancer socialement, même lorsqu'on était ouvrier assuré obligatoirement. L'appréciation divergente de la valeur du travail et de la notion du repos après le travail, caractérisent une autre différence importante.

Certains stéréotypes nationaux s'avèrent très persistents; en Allemagne ils ont longtemps fait ignorer le fait qu'une assurance-vieillesse n'était pas à l'origine de la loi de 1889. La retraite comme phase de repos pendant la vieillesse n'est pas le résultat immédiat de l'assurance-vieillesse et de l'assurance contre l'invalidité, elle se développa au cours d'un processus qui fut lent et difficile.

Des stéréotypes nationaux ont-ils aussi influencé le discours français qui reflète encore la contradiction entre modernité et retard et ne cesse d'expliquer ce retard français supposé? Lorsque des institutions semblables se développent différemment dans deux pays, on peut parler d'un retard. Cependant l'analyse présente démontre qu'il s'agit quand même d'institutions divergentes – en ce qui concerne et les intentions et les structures – et que la question du retard et de ses effets reste donc relativement insignifiante.